

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR

1. Anlass und Zielsetzung

Mit der Gesetzesänderung sollen Regelungen über die Organe (Geschäftsführung und Aufsichtsrat) der Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen an veränderte Bedingungen angepasst werden.

Zum einen soll im Hinblick auf die Verkleinerung der AöR nach dem Verkauf des Pflegebereiches die Zahl der Mandate des Aufsichtsrates von 12 auf 9 Mandate verringert werden. Im Zuge der Verkleinerung ist ein gesetzliches Pflichtmandat der Finanzbehörde im Aufsichtsrat nicht mehr erforderlich.

Darüber hinaus sind Anpassungen an gesellschaftsrechtliche Regelungen vorgesehen.

Nach Aktienrecht erteilt der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Auftrag für die Prüfung des Jahresabschlusses. Das soll für f & w ebenfalls gelten.

Wie bei anderen Anstalten öffentlichen Rechts soll für f & w ein Weisungsrecht der Aufsichtsbehörde eingeführt werden,

analog dem Weisungsrecht der Gesellschafter im GmbH-Recht.

Nach geltender Rechtslage im f&w-Gesetz beträgt die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder längstens vier Jahre. Dies soll an die für Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Aktiengesetzes angepasst werden, wonach Aufsichtsratsmitglieder längstens bis zur Beendigung der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung berufen werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Insofern verlängert sich die Amtszeit im Einzelfall auf höchstens fünf Jahre.

2. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR
Vom**

Das Gesetz über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Das Wort „zwölf“ wird durch das Wort „neun“ ersetzt.
 - 1.1.2 Die Wörter „und einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde“ werden gestrichen.
 - 1.2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens für die nach § 102 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509), in der jeweils geltenden Fassung zulässige Zeit bestellt werden.“
2. In § 7 Absatz 3 wird hinter dem Wort „hat“ die Textstelle „die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer zu bestellen, den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss zu erteilen,“ eingefügt.
3. In § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Geschäftsführung ist dem Unternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die für den Umfang ihrer Befugnisse, das Unternehmen zu vertreten, durch Weisungen der Aufsichtsbehörde festgesetzt sind.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 4 wird aufgehoben.
 - 4.2 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Begründung

Zu Nummer 1.1.1 (Änderung von § 6 Absatz 1):

Die bei Anstaltserrichtung 1997 festgelegte Mandatszahl von 12 Aufsichtsratsmitgliedern entsprach der damaligen Größe der AöR einschließlich der staatlichen Pflegezentren. Die Zahl der Mandate soll der verringerten Größe des Unternehmens entsprechend auf 9 reduziert werden. 6 Vertreterinnen bzw. Vertreter beruft der Senat. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen in entsprechender Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes drei Mitglieder. Die derzeit tätigen Aufsichtsratsmitglieder wurden Ende 2006/Anfang 2007 für vier Jahre berufen bzw. gewählt. Die Neuberufung des Aufsichtsrates ab 2011 ist auf Basis der geänderten Regelung vorgesehen. Die bisherigen Mitglieder führen ihr Mandat bis zur Neuberufung fort (§ 6 Absatz 4).

Zu Nummer 1.1.2 (Änderung von § 6 Absatz 1):

Eine förmliche Festlegung zur Mitwirkung der Finanzbehörde im Aufsichtsrat ist nicht länger erforderlich, weil f & w nicht mehr zu den großen öffentlichen Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg gehört. Nach dem Verantwortungsmodell ist deshalb ausschließlich die Fachbehörde für die Steuerung des Unternehmens zuständig.

Zu Nummer 1.2 (Änderung von § 6 Absatz 4):

Gemäß § 102 Absatz 1 AktG können die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Jahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.

Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Da sich die Organisationsstruktur der Anstalt an denen der Kapitalgesellschaften orientiert, soll die derzeitige Regelung in § 6 Absatz 4, wonach die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder vier Jahre beträgt, geändert werden. Sie verweist künftig auf die jeweils geltende Fassung des § 102 AktG. Im Vergleich zum Status quo verlängert sich dadurch die Amtszeit von derzeit längstens vier auf längstens fünf Jahre. Die Anbindung an den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres einer Amtszeit ist zweckmäßig, da die Entscheidung über den Jahresabschluss des letzten Berichtsjahres von dem Aufsichtsrat zu treffen ist, der die Verantwortung für das Berichtsjahr trug.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 7 Absatz 3):

Gemäß § 111 Absatz 2 Satz 3 AktG und § 52 Absatz 1 des GmbH-Gesetzes erteilt bei privatrechtlichen Unternehmen der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag für den Jahresabschluss. Diese Regelung soll, wie schon bei anderen Anstalten öffentlichen Rechts, auch für f & w gelten. Entsprechend wird § 7 Absatz 3 ergänzt.

Zu Nummer 3 (Ergänzung von § 9 Absatz 1):

Ebenfalls in Anlehnung an andere Anstaltsgesetze soll für f & w künftig ein Weisungsrecht der Aufsichtsbehörde gelten. Dies ist entsprechend § 37 Absatz 1 GmbHG ausgestaltet.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 15):

Entsprechend der Änderung in § 7 Absatz 3 (siehe Nummer 2) ist die bisherige Regelung in § 15 zu streichen.